

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/cab5b9a8-aa6d-36e0-a6d0-9b088280f4b3>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättV)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	VStättV
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Bayern
<b>Gliederungs-Nr.</b>	2132-1-5-B

## § 32 VStättV - Besucherplätze nach dem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan

(1) Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden.

(2) Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Plans ist in der Nähe des Haupteingangs eines jeden Versammlungsraums gut sichtbar anzubringen.

(3) Ist nach Art der Veranstaltung die Abschränkung der Stehflächen vor Szenenflächen erforderlich, sind Abschränkungen nach [§ 29](#) auch in Versammlungsstätten mit nicht mehr als 5.000 Stehplätzen einzurichten.

*Außer Kraft am 1. Januar 2029 durch § 49 Absatz 1 der Verordnung i.d.F. vom 7. August 2018 (GVBl. S. 694)*

